



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1548 | Stand: 21. November 2024

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1548/2024 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre | Druck: Hausdruckerei der Universität

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 21.11.2024

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 21.11.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)

(1) Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik verliehen.

§ 3 Struktur des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

(1) Der Master-Studiengang Management gliedert sich in vier Bereiche:

- dem grundlegenden Pflichtbereich mit einem Umfang von 18 Credits,
- dem Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 60 Credits, bestehend aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik (24 Credits), Informatik (18 Credits) und Management (18 Credits),
- dem freien Wahlbereich mit einem Umfang von 12 Credits,
- sowie der Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.

(2) Der grundlegende Pflichtbereich umfasst die Module

- Interorganisational Negotiations (6 Credits),
- Empirical Research in IS (6 Credits) und
- Smart Sustainability Simulation Game (S3G) (6 Credits).

(3) Eine Liste der Wahlpflichtmodule der Wahlpflichtbereiche kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden.

(4) Im freien Wahlbereich sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet.

tet. Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule der Studiengänge kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden. Im freien Wahlbereich kann einmalig ein Master-Portfoliomodul gewählt werden. In begrenztem Umfang sind Module der Fakultät Naturwissenschaften und der Fakultät Agrarwissenschaften wählbar. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Grundlagen- und Pflichtmodule der Master-Studiengänge, Module, die bereits in einem Schwerpunktbereich gewählt wurden, sowie Schwerpunktseminare.

- (5) Es können Zusatzmodule gem. § 4 Absatz 3 (A-MPO) belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung, Modulwahl und Modultauch (§ 5 A-MPO)

- (1) Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultauch) von Modulen, deren Modulprüfung begrenzt wiederholbar ist, ist 2-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Der Wechsel bezieht sich auch auf den Wahlpflicht- und den Wahlbereich. Ein Modultauch von Modulen, deren Modulprüfung unbegrenzt wiederholbar ist, ist jederzeit und unbegrenzt oft möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

- (1) Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren bis zu einem Umfang von 50 % der jeweils erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 8 Anerkennung (§ 28 A-MPO)

Für die Umrechnung der Noten bestimmter Partner stellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Umrechnungstabellen auf der Homepage der Universität Hohenheim zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.

§ 10 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)

- (1) Die betreuende Person gemäß § 31 Absatz 1 (A-MPO) muss eines der Themengebiete gemäß § 11 Absatz 2 in der Lehre des Studiengangs vertreten bzw. dem entsprechenden Fachgebiet angehören. Betreuende, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können gemäß § 31 Absatz 2 zugelassen werden.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Credits erworben hat.
- (2) Für das Thema der Masterarbeit stehen folgenden Themengebiete zur Wahl:
 - a. der Bereich Wirtschaftsinformatik,
 - b. der Bereich Informatik,
 - c. der Bereich Management.
- (3) Die Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus § 34 Absatz 9 (A-MPO) i.V.m. § 14 Absatz 3 (S-MPO). Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit kann gem. § 33 Absatz 1 auf bis zu 8 Monate heraufgesetzt werden. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden per Antrag an den Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der prüfenden Person(en) vorliegt.

§ 13 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

- (1) Die Masterarbeit ist von der betreuenden Person zu bewerten. Die Masterarbeit wird zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Absatz 1 A-MPO erfüllt, bewertet, wenn die zu prüfende Person die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung der Masterarbeit gemäß § 32 Absatz 4 A-MPO beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

- (1) Begrenzt wiederholbaren Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; in drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.

- (2) Nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters müssen alle Leistungen eines Moduls wiederholt werden.
- (3) Das Modul Masterarbeit ist nur einmal mit neuem Thema wiederholbar.

§ 15 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (3) In der Masterurkunde wird der Studiengang ausgewiesen.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ab dem Sommersemester 2025 mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studierenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 10. Juli 2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23. Juli 2024, Nr. 1528), geändert durch die Satzung vom 20. August 2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 20. August 2024, Nr. 1541) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die das Modul „Kooperative Intelligente Informationssysteme“ bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben oder sich im Prüfungsverfahren befinden, bleibt dieses Modul Pflichtmodul. Studierende, die sich beim Inkrafttreten der Änderung im Prüfungsverfahren für das Modul „Kooperative Intelligente Informationssysteme“ befinden und dieses nicht bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 abschließen, gehen in das neue Modul "Empirical Research in IS" über. Eventuelle Fehlversuche werden nicht in das neue Modul übertragen.

Stuttgart, den 21.11.2024

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/den Rektor)